

## **Marktordnung für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Geiselbach am 14.12.2019**

### **1.**

Diese Marktordnung gilt für den am 14.12.2019 in Geiselbach, Kirchstraße stattfindenden Weihnachtsmarkt.

### **2.**

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Marktordnung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

### **3.**

(1) Alle Marktplätze werden auf Antrag von der Gemeinde Geiselbach nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.

(2) Die Marktplätze werden für die Dauer des Weihnachtsmarktes zugeteilt.

(3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich bei der Gemeinde Geiselbach einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten. Gehen mehrere Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche.

(4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden. Verspätet eingehende Platzgesuche können im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge des Eingangs der Platzgesuche zugeteilt werden.

(5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

### **4.**

(1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.

(4) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Platzgeld). Die Gebühr beträgt 1,-- € je Quadratmeter zugeteilter Stellfläche. Das Platzgeld ist bei Anmeldung zum Weihnachtsmarkt,

**spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung**

auf das

**Konto Nr. 240 090 019 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ 795 500 00,**

**IBAN: DE07 7955 0000 0240 0900 19 SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA**

**Stichwort: Standgebühr Weihnachtsmarkt 2019**

zu entrichten. Vor Entrichtung des Platzgeldes darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen. Soweit ein Platz nicht in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Platzgeldes.

(5) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Markt eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.

(6) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

## **5.**

(1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

(2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbesucher ausgeschlossen werden, die

a) wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben;

b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben;

c) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

## **6.**

(1) Die Gemeinde Geiselbach ist berechtigt, die Zuweisung eines Marktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen:

a. wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;

b. wenn der Platz ohne Zustimmung ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird;

c. wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;

d. wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

e. wenn das Platzgeld nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

## **7.**

(1) Die Marktbesucher dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Ordnung aufstellen.

(2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.

(3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen.

## **8.**

(1) Die Marktbesucher haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

(2) Abwässer dürfen nur in die markierten Sinkkästen der Kanalisation geleitet werden.

(3) Marktbesucher, die Speisen oder Getränke in Einwegverpackungen zum Verkauf anbieten, haben an oder in unmittelbarer Nähe ihres Verkaufsstandes entsprechende Abfallbehältnisse zur Aufnahme des Restmülls bereitzustellen

## **9.**

Als Marktort wird die Kirchstraße im Ortsteil Geiselbach bestimmt:

## 10.

(1) Die Verkaufszeit des Marktes beginnt um 11.00 Uhr, Verkaufsende ist um 22.00 Uhr.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens am **13.12.2019, 18.00 Uhr** begonnen werden. Marktstände, die in den Straßenraum hineinragen dürfen frühestens am **14.12.2019, 6.00 Uhr** aufgebaut werden. Spätestens 24 Stunden nach Beendigung des Marktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Marktstände, die in den Fahrbahnbereich hinein ragen, sind bis spätestens **14.12.2019, 24.00 Uhr** zu räumen. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

## 11.

(1) Die Marktaufsicht über den Markt führt die Gemeinde Geiselbach. Die Platzeinteilung für den Markt wird von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.

(2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

(3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

## 12.

(1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.

(2) Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zum Markt nicht gestattet.

(3) Sperrige oder marktstörende Sachen und Gegenstände, z.B. Handkarren, Fahrräder usw., dürfen auf den Markt nicht mitgenommen werden.

(4) Die Marktbeschicker haben gem. § 15 a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.

(5) **Die Warentransportfahrzeuge der Marktbeschicker dürfen das Marktgelände bis längstens 14.12.2019, 10.30 Uhr befahren;** Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätze oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesene Plätze außerhalb des Verkehrsgeländes abzustellen.

(6) Verboten ist:

a. Waren im Umhertragen, durch lautes Ausrufen oder durch Vorträge zum Kauf anzubieten;

b. Käufer vom Kauf abzuhalten, oder zu verdrängen;

c. sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen;

d. Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;

e. von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten;

f. die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen;

g. das Abspielen von mit eigenen Tonträgern. Die Beschallung erfolgt **ausschließlich** durch die Gemeinde Geiselbach.

## 13.

(1) Die Marktbeschicker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender

Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- b. der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Geiselbach
- c. der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
- d. der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis,
- e. des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung in Bezug auf das Warenangebot,
- f. des Gaststättenrechts,
- g. des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf ärgerniserregender, gewaltverherrlichender Gegenstände und Druckschriften,
- h. der Preisangabeverordnung,
- i. des Eichgesetzes,
- j. der Bayer. Bauordnung,
- k. der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden.

(2) Jeder Marktbeschicker hat nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsplatzes und eine Fläche vor seinem Verkaufsplatz auf 5 Meter Tiefe zu reinigen und den Abfall in einem hierfür bereitgestellten Container zu lagern.

#### **14.**

(1) Durch die Bestimmung der Straßen und Plätze als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung des Weihnachtsmarktes übernimmt die Gemeinde Geiselbach nur die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung des Weihnachtsmarktes zu schaffen.

(2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet die Gemeinde Geiselbach nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Gemeinde Geiselbach nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Gemeinde Geiselbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht von der Gemeinde Geiselbach zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

(4) Die Marktbeschicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde Geiselbach gegenüber für alle Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbeschicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlage.